



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

9. Beispiele aus der friesischen Rechtsgeschichte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

in den Fehler des Latinismus verfallen. Dies gilt auch von dem größten unserer Rechtshistoriker, von HEINRICH BRUNNER. So umfassend das Wissen BRUNNERS auch war, und so groß seine Ergebnisse für unsere Wissenschaft sind, die Herausarbeitung methodischer Grundsätze lag seinen Neigungen einigermaßen fern. Dies gilt auch für die Übersetzungslehre. BRUNNER hat z. B. in der Ständekontroverse meine Methode der Übersetzungskritik zwar nicht bekämpft, aber vollständig unbeachtet gelassen und seine Gegenargumente nach wie vor auf der Grundlage des Latinismus aufgebaut. Wir werden uns mit diesen Gegenargumenten noch näher zu beschäftigen haben. Auf Latinismus beruht z. B. seine Auffassung des Nobilisvorkommens, des Ingenuusproblems und vor allem des homo Francus der lex Chamavorum<sup>1)</sup>. Die Ansicht, daß der homo Francus ein Adliger war, der durch das Wörtchen homo von den gemeinfreien »Franken« unterschieden wurde, kann bei methodischen Erörterungen als Schulbeispiel für Latinismus verwendet werden.

9. Die Zahl der Fehlgriffe bei Auslegung der einzelnen Stellen ist sehr groß. Ich habe schon Beispiele gegeben und andere werden folgen. Aber nicht nur einzelne Irrtümer sind auf diese Weise entstanden, sondern die Nichtanwendung der Übersetzungskritik hat auch zu Institutsvorstellungen, zu Lehrmeinungen geführt, die auf der Nichtbeachtung der Übersetzungsvorgänge beruhen. In unseren Lehrbüchern wird z. B. als gesicherte Tatsache vorgetragen, daß in Anlehnung an das karolingische Adjutorium die Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer durch eine Heersteuer abgelöst worden sei (Heersteuerhypothese unten § 42), aber die einzige Stütze dieser gewiß bedeutsamen Lehre ist heute nichts anderes als eine falsche Übersetzung der Würzburger Bargildenstelle. (Vgl. unten § 52 VI). Der Gang meiner Studien hat es mit sich gebracht, daß sich mir diese Beobachtungen bei der friesischen Rechtsgeschichte und bei der Ständelehre ergeben haben:

10. Zuerst auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte. v. RICHTHOFEN hat stets mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß der friesische Asega ein Gesetzessprecher und kein Urteiler gewesen sei<sup>2)</sup>. Diese Lehre beruhte auf einer ganz bestimmten

<sup>1)</sup> Vgl. § 21 und § 22, auch § 37.

<sup>2)</sup> Untersuchungen I S. 478.

Grundlage, nämlich auf einem in § 13 zu besprechenden Übersetzungsfehler der Kürre 3. Weil der Lateintext als Aufgabe des asega nicht die Urteilsfällung zu bezeichnen schien, sondern die Rechtskunde, das »scire omnia iura«, deshalb erklärte v. RICHTHOFEN den asega nicht für einen Urteilsfinder, sondern für einen Gesetzessprecher<sup>1)</sup>. v. RICHTHOFEN und ebenso HEINRICH BRUNNER haben ferner aus dem lateinischen Inhalt der Kürre 3 (nisi iuraverit coram imperatore romano) den Schluß gezogen, daß der asega dem Kaiser persönlich zu schwören hatte (Präsenztheorie). Deshalb sei er nicht als einfacher Urteilsfinder zu denken. Diesen Schluß ergibt das Wort coram aber nur nach lateinischem Sprachgebrauch. Nach der Äquivalentmethode haben wir nicht von dem lateinischen Sachgebrauche auszugehen, sondern von dem Zusammenhange und der Zusammenhang ergibt nicht mehr als den Dativfall<sup>2)</sup>. Auch die Präsenztheorie beruht auf der Nichtbeachtung des Übersetzungsproblems. Gleiches gilt für die Kompilationstheorie« der Lex Frisionum. Sie erweist sich als unhaltbar, sobald man die Übersetzungskritik anwendet.

10. Auf dem Gebiet der Ständelehre erweist sich der Gegensatz am bedeutsamsten bei der Ständekontroverse der Karolingerzeit, aber er begegnet uns auch sonst bei Fragen, die von ihr unabhängig sind.

a) Ein anschauliches Beispiel für die Bedeutung der Äquivalentfrage bietet die FÜRTHSCHE Ministerialentheorie<sup>3)</sup>. FÜRTH nahm an, daß das Standesverhältnis der Dienstleute sich aus einem Beamtenverhältnisse entwickelt habe, weil das Lateinwort »ministerialis« ursprünglich den Beamten bezeichnet und später den Dienstmann. Die Stellung der Äquivalentfrage und die Verwertung des Glossenmaterials ergeben aber, daß das Lateinwort ministerialis zwei verschiedene Äquivalenzen gehabt hat. Es wurde für Dienstmann gesetzt aber auch für Amtmann. Andererseits finden wir für Dienstmann nicht nur ministerialis, sondern auch servitor, serviens. Die beiden an zweiter Stelle angeführten Übersetzungen sind die älteren. Die Äquivalenz ministerialis — Dienstmann ist erst in den Anfangsjahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich geworden. Deshalb ist die Umwand-

<sup>1)</sup> Ger.Verf. S. 72, Richtereide S. 759 ff.

<sup>2)</sup> Sachsenspiegel S. 787 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Dienstmannschaft S. 123.